

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter erlässt aufgrund § 12 Abs. 2, S. 3 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG vom 13. Februar 2013 (BGBl. I Nr. 7, S. 148), zuletzt geändert durch Artikel 278 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328), in der jeweils gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung
Ausnahmegenehmigung zur Bekämpfung der Herkulesstaude mit
Pflanzenschutzmitteln im Straßenbegleitgrün

1.

Dem Landesbetrieb Straßen Nordrhein-Westfalen, dessen Straßenmeistereien vor Ort, der Autobahn GmbH des Bundes und seiner Niederlassungen und Autobahnmeistereien in NRW, sowie den Trägern der Straßenbaulast im Kommunalen Bereich wird unter Befreiung von § 12 Abs. 2, S. 1 PflSchG die Bekämpfung der Herkulesstaude (*Heracleum mantegazzianum*) im Straßenbegleitgrün in NRW mit Pflanzenschutzmitteln nach folgenden Maßgaben gestattet:

- a) Es dürfen nur für die Bekämpfung der Herkulesstaude zugelassene Pflanzenschutzmittel – mit Ausnahme Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel – verwendet werden.
- b) Diese Bekämpfung der Herkulesstaude darf im Straßenbegleitgrün ausschließlich durch Personal erfolgen, das im Besitz des Pflanzenschutz-Sachkundenachweises mit Berechtigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist.
- c) Dienstleister bzw. Lohnunternehmen, die mit der Anwendung von Herbiziden beauftragt werden, müssen nach § 10 PflSchG beim Pflanzenschutzdienst des Direktors der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragten gemeldet sein.
- d) Die Anwendung hat durch gezielte Behandlung (z.B. Streichverfahren bei Einzelpflanzen bzw. Spritzverfahren bei flächigen Beständen) und ausschließlich in der Vegetationsperiode zu erfolgen.
Bester Bekämpfungszeitraum für die Herkulesstaude ist das Frühjahr, nach dem Austrieb (Wuchshöhe 0,5 bis 1 Meter) oder nachdem die Herkulesstaude vor der Blüte geschnitten wurde und vier bis fünf neue Blätter gebildet hat.
- e) Die Gefahr eines Eintrags in die Kanalisation oder unmittelbar in die Gewässer ist zu vermeiden. Dazu sind die produktspezifischen Anwendungsbestimmungen und Auflagen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowie die Empfehlungen der Landwirtschaftskammer NRW zu beachten. Insbesondere sollte die Anwendung nicht erfolgen, wenn während oder kurzfristig nach der Anwendung Niederschlagsereignisse zu erwarten sind.
- f) Ergänzend zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind Maßnahmen zu treffen, die die Ausbreitung der Herkulesstaude (beispielsweise Abtrennen der Vegetationskegel bei Einzelpflanzen oder Mahd) eindämmen.
- g) Das erforderliche Einvernehmen der Unteren Wasserbehörden und Unteren Landschaftsbehörden zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen nach Nr. 3.2.2 RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raum-

ordnung und Landwirtschaft - II B 2 – 2340/1-32505 -u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr - Z B 4 – 4287/91 vom 27.03.2000 gilt als erteilt.

- h) Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen hat eine Meldung über die behandelten Flächen bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres an den Pflanzenschutzdienst des Direktors der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragten zu erfolgen.

2.

Diese Allgemeinverfügung gilt für Nordrhein-Westfalen bis zum 31.12.2025. Sie gilt ab dem der Veröffentlichung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Anwendungsverbot des § 12 Abs. 2, S. 1 PflSchG ist der § 12 Abs. 2, S. 3 PflSchG. Danach kann die zuständige Behörde Ausnahmen vom Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nicht-Kulturlandflächen genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen. Gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. Oktober 1988 (zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) ist der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zuständig. Die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung im tenorierten Umfang liegen vor. Ohne den gezielten und fachkundigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann der Ausbreitung der Herkulesstaude im Straßenbegleitgrün nicht ausreichend begegnet werden. Die Bekämpfung der Herkulesstaude ist vordringlich zum Schutz der Bevölkerung sowie der Arbeitssicherheit der Mitarbeiter in der Straßenunterhaltung notwendig, da ein Kontakt mit der Pflanze unter Einwirkung von Sonnenlicht zu schweren, schmerzhaften und u.U. lang anhaltenden verbrennungsähnlichen Hautreaktionen führt. Kinder sind hierbei besonders gefährdet. Bekämpfungen sind deshalb auch entlang von Fahrradwegen unerlässlich. Aufgrund dieser Gefahrensituationen ist es geboten, die Ausnahmegenehmigung im erfolgten Umfang zu erteilen. Durch die Maßgaben zur Anwendung der Pflanzenschutzmittel wird sichergestellt, dass das überwiegende öffentliche Interesse, insbesondere der Schutz von Menschen, Tieren und des Naturhaushaltes gewährleistet ist.

Die Ausnahmegenehmigung wird bis zum 31.12.2025 befristet. Danach ist erneut zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmeerteilung (noch) vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Postfach 80 48, 48043 Münster bzw. Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich, auf elektronischem Wege oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten, Nevinghoff 40, 48147 Münster, zu richten. Die Klage muss auch den Kläger und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, so sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Münster die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW
als Landesbeauftragter
Dr. Berges

01.02.2021